

Trägerschaft Künstlerhaus Schmiedengasse 11

STATUTEN

S11

Art. 1 Name, Sitz und Zweck

- 1.1 Unter dem Namen Trägerschaft Künstlerhaus Schmiedengasse 11 mit Sitz in Solothurn, in der Folge S11 genannt, besteht ein Verein gemäss Art. 60 ff. ZGB.
- 1.2 Die S11 bezweckt die Förderung und Vermittlung der bildenden Kunst.
- 1.3 Das Geschäftsjahr läuft jeweils vom 1. Januar bis 31. Dezember.

Art. 2 Aufgaben

- 2.1 Die Aufgaben der S11 sind insbesondere:
Betrieb im Sinne des Konzepts des Trägervereins Künstlerhaus
Vermittlung von Kunst
Beteiligung an ähnlichen Initiativen, gleichgelagerter Vereine oder Organisationen

Art. 3 Organisation

- Die Organe der S11 sind:
 - 3.1 Die Generalversammlung,
Der Vorstand,
Die Rechnungsrevision.
 - 3.2 Die Generalversammlung ist das oberste Organ der S11. Sie findet einmal in der ersten Hälfte des Jahres statt und wird vom Vorstand schriftlich mindestens 14 Tage vor dem Versammlungsdatum unter Angabe der Traktanden einberufen.
Die ordentlichen Traktanden sind:
 1. Genehmigung des Jahresberichts, der Jahresrechnung und Dechargeerteilung an den Vorstand.
 2. Genehmigung des Budgets und Festsetzung der Mitgliederbeiträge.
 3. Wahl des Vorstands und der zwei Rechnungsrevisoren.
 4. Varia.
Ausserordentliche Generalversammlungen werden auf Verlangen des Vorstands oder von einem Fünftel der Mitglieder durchgeführt. Der Zweck einer ausserordentlichen Generalversammlung ist schriftlich anzugeben und zu begründen.
 - 3.2.1 An der Generalversammlung hat jedes anwesende Mitglied eine Stimme.
 - 3.2.2 Die Generalversammlung beschliesst und wählt mit einfachem Mehr. Ausnahmen: Ausschluss von Mitgliedern und Auflösung der S11 bedürfen einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.
 - 3.2.3 Anträge von Mitgliedern an die Generalversammlung sind zu traktandieren, wenn sie spätestens 3 Tage vor dem Versammlungsdatum schriftlich dem Vorstand vorliegen.
 - 3.2.4 Für alle Daten ist der Poststempel massgebend.
 - 3.2.5 Wer bis zur Generalversammlung seinen Jahresbeitrag nicht entrichtet hat, darf sein Stimm- und Wahlrecht nicht ausüben.
- 3.3 Der Vorstand setzt sich zusammen aus:
mind. 3 gleichberechtigten Vorstandsmitgliedern und der Kassiererin.
Bei temporärer Abwesenheit von Vorstandsmitgliedern steht es dem Vorstand frei, dieselben nach eigener Wahl zeitweilig zu ersetzen.
 - 3.3.1 Der Vorstand wird für die Amtsdauer von zwei Jahren aus dem Kreis der Mitglieder gewählt.
 - 3.3.2 Der Vorstand ist insbesondere zuständig für die Verwaltung und den Unterhalt der Liegenschaft Schmiedengasse 11, Anstellungsverträge, Honorare, Subventionsgesuche sowie der finanziellen Belange.
 - 3.3.3 Die rechtsverbindliche Unterschrift führen die Vorstandsmitglieder.
- 3.4 Die Rechnungsrevisoren werden für zwei Jahre gewählt und können wiedergewählt werden.

Art. 4 Mitgliedschaft

- 4.1 Mitglieder der S11 und damit an der jährlichen Mitgliederversammlung stimmberechtigt, können natürliche Personen (als Einzelmitglieder oder als Ehepaar, Konkubinatspaar) sowie juristische Personen sein; natürliche oder juristische Personen die der S11 jährliche Zuwendungen von mindestens einem Mitgliederbeitrag zukommen lassen (Gönner, Sponsoren).
- 4.2 Die jeweilige Mitgliedschaft läuft von Jahr zu Jahr. Ohne Austrittserklärung erneuert sich die Mitgliedschaft automatisch um ein weiteres Jahr.
- 4.3 Beitrittserklärungen sind schriftlich an die S11 zu richten. Der Vorstand entscheidet über diese.
- 4.4 Der Austritt aus der S11 erfolgt durch schriftliche Erklärung zu Händen des Vorstandes zwei Monate vor Ende eines Vereinsjahres.
- 4.5 Mitglieder, die nach der zweiten Mahnung mit dem Hinweis auf die Ausscheidungsfolgen den Mitgliederbeitrag nach Ablauf der gesetzlichen Mahnfrist nicht entrichtet haben, scheiden durch Beschluss des Vorstandes aus der S11 aus.
- 4.6 Die Höhe der Mitgliederbeiträge wird auf Vorschlag des Vorstandes an der Generalversammlung festgelegt.

Art. 5 Finanzielles

- 5.1 Die finanziellen Quellen der S11 sind:
die Liegenschaft Schmiedengasse 11 in Solothurn,
die Jahresbeiträge der Mitglieder,
Schenkungen und Subventionen,
der Erlös aus der Galerie und verschiedenen Veranstaltungen
- 5.2 Für die Verbindlichkeiten der S11 haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.
- 5.3 Über die Verwendung des Vereinsvermögens im Falle einer Auflösung beschliesst die Generalversammlung auf Antrag des Vorstandes.

Art. 6 Verschiedenes

Die S11 kann auf Beschluss des Vorstandes im Handelsregister eingetragen werden.

Art. 7 Inkrafttreten

Diese Statuten treten am Tag ihrer Annahme durch die konstituierende Generalversammlung in Kraft.

Sie sind an der Gründungsversammlung vom 31. Oktober 1987 angenommen und 2005 und 2006 angepasst worden.

Die Änderungen in Artikel 3.1, 3.2, 3.2.3, 3.3, 3.3.2–3.3.10 und 4.4 wurden an der Generalversammlung vom 1.6. 2012 angenommen.

Solothurn, 1.6. 2012

S11 Trägerschaft Künstlerhaus Schmiedengasse 11